



31/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Amtes  
Amt für Raumplanung  
E 2 6.AUG.1985

VOM

20. August 1985

Nr. 2396

LUESSLINGEN: Aufhebung der Verbindungsstrasse Dorfstrasse -  
Gänsematt

-----

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Verbindungsstrasse Dorfstrasse - Gänsematt zur Genehmigung.

In Zusammenhang mit der Erstellung eines Trottoirs entlang der Dorfstrasse im Pfarrbezirk beabsichtigt die Kirchgemeinde Lüsslingen/Nennigkofen die Scheune Nr. 36 A um 1 m nach Süden zu verschieben und zu renovieren. In der Ortsplanung aus dem Jahre 1971 (RRB Nr. 4133 vom 30.7.1971) ist zur Erschliessung der Grundstücke GB Nrn. 412, 413 und 438 eine neue Verbindungsstrasse zwischen der Dorfstrasse und der Gänsematt vorgesehen, welche den vollständigen Abbruch der Scheune Nr. 36 A erforderte. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung zur Verschiebung und Restaurierung der erwähnten Liegenschaft wird deshalb diese Erschliessungsstrasse, welche aus verkehrsplanerischen und ortsbildschützerischen Gründen heute als problematische Lösung bewertet wird, aufgehoben. Bei der zur Zeit in Bearbeitung stehenden Ortsplanungsrevision ist vorgesehen, das Baugebiet rückwärtig, d.h. von Süden zu erschliessen und lediglich einen Fussweg zwischen den Liegenschaften Nrn. 40 und 36 A als Verbindung zur Dorfstrasse bestehen zu lassen.

Nach Abschluss des Auflageverfahrens über die Aufhebung der Erschliessungsstrasse hat die Gemeinde nachträglich die

schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für eine Fusswegverbindung anstelle der bisherigen Erschliessungsstrasse eingeholt und so diesen Teil der neuen Erschliessung der kommenden Ortsplanungsrevision vorgezogen.

Aus der Sicht der Planung ist die Aufhebung der bisherigen Erschliessungsstrasse und damit die Restaurierung und Verschiebung der Scheune Nr. 36 A, welche für den Pfarrbezirk eine wichtige Bausubstanz darstellt, zweckmässig und erwünscht.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Juni bis 22. Juli 1985. Während der Auflagezeit wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat der neu geplanten Erschliessung an seiner Sitzung vom 23. Juli 1985 abschliessend zustimmen konnte.

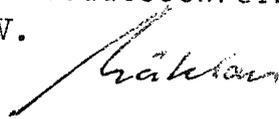
Es wird

beschlossen:

1. Die Aufhebung der bisherigen Verbindungsstrasse Dorfstrasse-Gänsematt und die neue Erschliessung mit einer Fusswegverbindung an die Dorfstrasse der Einwohnergemeinde Lüsslingen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00  
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00  
Fr. 223.-- (Staatskanzlei Nr.215 )KK  
=====

Der Staatsschreiber:  
i.V.



Bau-Departement (2) Bi/uh  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Denkmalpflege  
Ammannamt der EG, 4574 Lüsslingen, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)  
mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN  
Baukommission der EG, 4574 Lüsslingen  
Ingenieurbüro Emch und Berger, Schöngrünstrasse 35,  
4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung:

Lüsslingen: Aufhebung der Verbindungsstrasse Dorfstrasse -  
Gänsematt.

